

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/29 Ra 2020/07/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2021

Index

L66104 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art133 Abs4

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §32

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §32 Abs1

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §32 Abs3

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §7

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §8 Abs1

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §8 Abs2

VwGG §34 Abs1

WWSGG §34

Rechtssatz

Die Einleitung eines Verfahrens zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung erfolgt nach der Anordnung des § 32 Abs. 3 OÖ EinforstungsrechteG 2007 "allgemein"; ob eine Neuregelung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, entscheidet die Agrarbehörde, die über das Ergebnis wiederum einen Bescheid zu erlassen hat. Dies bedeutet, dass etwa auch ein Antrag auf Neuregelung die uneingeschränkte Einleitung des Einforstungsverfahrens und die Durchführung eines auf alle möglichen Ergebnisse ausgerichteten Servitutenverfahrens erlaubt. Jedes dieser Ergebnisse (Regulierung oder Ablösung) stellt, ungeachtet des Umstandes, dass die entsprechenden materiellrechtlichen Normen in verschiedenen Abschnitten des Gesetzes geregelt sind, ein zulässiges Ergebnis eines Servitutenverfahrens dar. Ob nun eine Ergänzungsregulierung, Regulierung oder Ablösung erfolgt, entscheidet nicht der Einleitungsbescheid, sondern wird auf Grund der Ergebnisse des weiteren Verfahrens bestimmt. Die Agrarbehörden sind im "einheitlichen" Servitutenverfahren verpflichtet, die nach dem Verfahrensergebnis geeignetste Form einer von der ursprünglichen Regulierungsurkunde abweichenden Neuordnung zu ermitteln und bescheidmäßig anzuordnen oder gegebenenfalls von einer solchen Neuordnung Abstand zu nehmen (vgl. VwGH 28.4.2005, 2004/07/0054; VwGH 12.12.1996, 96/07/0140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020070122.L03

Im RIS seit

17.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at